

Allgemeine Geschäftsbedingungen

1. Anwendungsbereich

- a) Die Zolldeklaration H. Lauenroth GmbH (nachfolgend: Lauenroth) erbringt ihre Zolldienstleistungen ausschließlich auf Grundlage dieser Zoll-AGB.
- b) Diese Zoll-AGB gelten zwischen Lauenroth und dem Auftraggeber ab Beauftragung für sämtliche Aufträge und bis auf Widerruf oder Änderung. Sie gelten auch für alle zukünftigen Aufträge, ohne dass es einer erneuten Vereinbarung oder Bestätigung bedarf.
- c) Allgemeinen Geschäftsbedingungen des Auftraggebers wird hiermit widersprochen. Der Widerspruch gilt auch, wenn Lauenroth den Allgemeinen Geschäftsbedingungen des Auftraggebers bei den einzelnen Beauftragungen nicht ausdrücklich widerspricht. Auch die Nutzung von Unterlagen oder Dokumenten des Auftraggebers stellt keine Zustimmung zu den Allgemeinen Geschäftsbedingungen des Auftraggebers dar.

2. Vertragsschluss

- a) Der Zolldienstleistungsvertrag zwischen dem Auftraggeber und Lauenroth wird durch Übersendung einer von ihm wirksam unterzeichneten und auf Lauenroth ausgestellten Vollmacht bzw. durch eine wirksam unterzeichnete Beauftragung mit Vollmachterteilung geschlossen (siehe auch Punkt 4.).
- b) Lauenroth erbringt ausschließlich Zolldienstleistungen (siehe Punkt 3.) und handelt nicht als Spediteur im Sinne des § 453 HGB.

3. Vertragsgegenstand / Zolldienstleitungen

- a) Lauenroth erbringt folgende Zolldienstleistungen:
 - Abgabe von Zollanmeldungen zur Überführung von Waren zum zoll- und steuerrechtlich freien Verkehr,
 - Abgabe von Zollanmeldungen zur Überlassung von Waren in das Ausfuhrverfahren,
 - Abgabe von Zollanmeldungen zur Überführung von Waren in das gemeinschaftliche oder gemeinsame Unionsversandverfahren,
 - Abgabe von Zollanmeldungen zur Überführung von Waren in besondere Zollverfahren nach vorheriger Rücksprache,
 - Fiskalvertretungen,
 - Rückwarenabwicklung,
 - Erstellung von Carnet ATA.
- b) Lauenroth handelt, sofern nicht ausdrücklich anderweitig schriftlich vereinbart, ausschließlich in zollrechtlicher direkter Vertretung gem. Art. 18 Abs. 1 UA 2 Alt. 1 UZK (Unionszollkodex). Der Auftraggeber erteilt Lauenroth eine entsprechende Vollmacht (siehe Punkt 4.).
- c) Lauenroth erfüllt die beauftragten Zolldienstleistungen unter Beachtung der geltenden gesetzlichen Bestimmungen. Insbesondere erbringt Lauenroth keine Steuer- oder Rechtsberatung. Lauenroth ist berechtigt, die Durchführung einer Zolldienstleistung auch nach Vertragsschluss abzulehnen, wenn die Besorgnis besteht, dass die Auftragsdurchführung gegen gesetzliche Bestimmungen verstößen würde. In einem solchen Fall informiert Lauenroth den Auftraggeber unverzüglich.
- d) Bei Fiskalverzollungen ist der Auftraggeber verpflichtet bis spätestens 30 Tage nach Überlassung der Ware die Gelangensbestätigung vorzulegen (vom Empfänger abgestempelt). Bei Fristversäumnissen werden die hierfür anfallenden Abgaben in Rechnung gestellt.

ZOLL GUT.

ALLES GUT!

Es gelten die Allgemeinen Geschäftsbedingungen der Zolldeklaration H. Lauenroth GmbH für alle unsere Aktivitäten.
Die Zolldeklaration H. Lauenroth GmbH Bedingungen finden Sie unter lauenroth-zoll.de und auf Wunsch werden sie Ihnen kostenlos zugesandt.

Allgemeine Geschäftsbedingungen

4. Vollmacht

- a) Der Auftraggeber erteilt Lauenroth durch Nutzung des Beauftragungs- und Vollmachtsformulars oder des Vollmachtsformulars von Lauenroth eine schriftliche Vollmacht.
- b) Lauenroth ist berechtigt, Untervollmacht zu erteilen.
- c) Sollte der Auftraggeber seinerseits beauftragt worden sein und Lauenroth daher als Unterbevollmächtigter handeln, hat der Auftraggeber seine Beauftragung nachzuweisen. Lauenroth ist berechtigt die Ausführung der Zolldienstleistung abzulehnen, bis der Auftraggeber seine Bevollmächtigung nachgewiesen hat.

5. Rechte und Pflichten des Auftraggebers

- a) Der Auftraggeber stellt Lauenroth rechtzeitig und unaufgefordert alle für die Durchführung der Zolldienstleistung erforderlichen Unterlagen und Dokumente, falls erforderlich im Original, sowie alle weiteren Informationen zur Verfügung. Hierzu zählen insbesondere, jedoch nicht abschließend:
 - Handels- und Frachtunterlagen (Rechnungen, Beförderungspapiere, Packlisten etc.),
 - Förmliche Warenverkehrsbescheinigungen und Ursprungsnachweise,
 - Ein- und Ausfuhrgenehmigungen bzw. -lizenzen,
 - Sonstige behördliche Genehmigungen und Zertifikate (z.B. aus dem Veterinär- und Pflanzenschutzrecht),
 - Auf den Auftraggeber bzw. den Vertretenen ausgestellte verbindliche Zolltarifauskünfte, verbindliche Ursprungsauskünfte oder verbindliche Zollwertauskünfte,
 - Kontingentnummern,
 - Die EORI-Nummer,
 - Zolltarifnummern,
 - Warenbeschreibungen,
 - Warenpezifikationen (Packstückanzahl, Gewicht etc.),
 - Für die Ermittlung des Zollwertes relevanten Angaben (vor allem die im Dokument DV.1 abgefragten Angaben),
 - Informationen oder Anweisungen für eine besondere Behandlung der von der Zolldienstleistung erfassten Waren.
- b) Der Auftraggeber versichert, dass alle an Lauenroth zum Zwecke der Durchführung der Zolldienstleistung zur Verfügung gestellten Angaben, Informationen und Unterlagen vollständig, richtig und echt sind. Fehlerhafte Angaben und Unterlagen hat der Auftraggeber zu vertreten. Lauenroth ist nicht verpflichtet, die Richtigkeit und Echtheit von Angaben und Dokumenten zu überprüfen.
Verfügt der Auftraggeber bzw. der Zollanmelder über zollrechtliche Bewilligungen und sollen diese im Rahmen der beauftragten Zolldienstleistung genutzt werden, hat der Auftraggeber dies rechtzeitig mitzuteilen.
- c) Sollten Zolltarifnummern und Warenbeschreibung sowie die für die Durchführung der Zolldienstleistung erforderlichen Unterlagen, Dokumente und Informationen nicht rechtzeitig vorliegen, ist Lauenroth berechtigt, die Durchführung der Zolldienstleistung abzulehnen.

Liegt zum Zeitpunkt der Durchführung der Zolldienstleistung trotz Nachfrage von Lauenroth keine Zolltarifnummer und / oder Warenbeschreibung vor, ist Lauenroth berechtigt, jedoch nicht verpflichtet, die Zolltarifnummer und / oder Warenbeschreibung anhand der vorliegenden Informationen zu ermitteln. Eine sich als unzutreffend herausstellende Ermittlung der Zolltarifnummer und / oder Warenbeschreibung geht Lasten des Auftraggebers.

ZOLL GUT.**ALLES GUT!**

Allgemeine Geschäftsbedingungen

d) Sollen mengenmäßig oder zeitlich begrenzte Kontingente genutzt werden, hat der Auftraggeber dies bereits im Rahmen der Auftragserteilung an Lauenroth mitzuteilen.

e) Sind Unterlagen oder Dokumente bei den Zollbehörden vorzulegen, hat der Auftraggeber die entsprechenden Unterlagen oder Dokumente so rechtzeitig an Lauenroth zu übersenden, dass eine Weiterleitung innerhalb der vom Zoll gesetzten Frist möglich ist. Selbiges gilt bei Beschauen oder späteren Zollprüfungen.

f) Der Auftraggeber ist dafür verantwortlich und bestätigt, dass der beauftragten Zolldienstleistung keine Verbote und Beschränkungen oder außenwirtschaftsrechtliche Verbote, z.B. Embargos, die EU-Dual-Use-Verordnung, Sanktionslisten oder sonstige exportkontrollrechtliche Regelungen, entgegenstehen. Insbesondere bei Ausfuhren ist der Auftraggeber für die Einhaltung sämtlicher außenwirtschafts- und exportkontrollrechtlicher Pflichten verantwortlich.

Lauenroth kann eine auch schon beauftragte Zolldienstleistung ablehnen, wenn Anhaltspunkte für einen Verstoß gegen die genannten Vorschriften vorliegen. In diesem Fall informiert Lauenroth den Auftraggeber unverzüglich.

g) Der Auftraggeber überprüft nach Erhalt durch Lauenroth alle Zollanmeldungen, Zollbescheide und Einfuhrabgabenbescheide unverzüglich auf inhaltliche Richtigkeit.

h) Der Auftraggeber hat alle Unterlagen und Dokumente, die einer Zolldienstleistung zugrunde liegen, unter Beachtung der gesetzlich vorgeschriebenen Pflichten aufzubewahren. Etwaige Originale, wie etwa förmliche Warenverkehrs- oder Präferenznachweise, sind im Original aufzubewahren.

i) Für den Fall der Inanspruchnahme von Lauenroth durch die Zollbehörden oder durch Dritte verpflichtet sich der Auftraggeber, unverzüglich alle von Lauenroth angeforderten Unterlagen, Dokumente, Information und Emails etc zur Verfügung stellen.

j) Der Auftraggeber ist zur Erstattung sonstiger Kosten und Aufwendungen verpflichtet, die Lauenroth im Zusammenhang mit der Zolldienstleistung entstehen und die nicht von Lauenroth zu vertreten sind. Hierzu gehören etwa, jedoch nicht abschließend:

- Gegen Lauenroth von deutschen oder ausländischen Finanz-, Justiz- oder Zollbehörden verhängte Bußgelder und Geldstrafen im Zusammenhang mit der Durchführung der Zolldienstleistung,
- Rechtsverfolgungskosten, die Lauenroth bei der Abwehr von Ansprüchen bei oder wegen der Durchführung der Zolldienstleistung entstehen,
- Gegen Lauenroth festgesetzte Einfuhrabgaben im Sinne des § 1 Abs. 1 Satz 3 Zollverwaltungsgesetz sowie von ausländischen Zoll- oder Finanzbehörden gegen Lauenroth festgesetzte Einfuhrabgaben sowie Bußgelder, Strafen oder sonstige Verwaltungskosten.

6. Rechte und Pflichten von Lauenroth

- a) Lauenroth leitet Einfuhrabgabescheide, Beschauanordnungen, Ausgangsvermerke, Anfragen etc und sonstige Mitteilungen des Zolls oder anderer Behörden unverzüglich nach Erhalt an den Auftraggeber weiter. Die Einhaltung gesetzlicher Fristen obliegt dem Auftraggeber.
- b) Lauenroth ist nicht zur Prüfung verpflichtet, ob die Voraussetzungen für eine Zollbehandlung mit niedrigeren Einfuhrabgaben vorliegen.

ZOLL GUT.

ALLES GUT!

Allgemeine Geschäftsbedingungen

- c) Lauenroth ist neben den bereits genannten Gründen zur Ablehnung von Zolldienstleistungen und zur Kündigung des Zolldienstleistungsvertrages aus wichtigem Grund berechtigt. Ein wichtiger liegt insbesondere, jedoch nicht abschließend, vor bei
- Der Besorgnis, dass die Zolldienstleistung gegen Gesetze verstößen würde, insbesondere gegen Zoll-, Steuer- und Außenwirtschaftsgesetze.
 - Unvollständig zur Verfügung gestellten Unterlagen und Informationen,
 - Kurzfristigkeit,
 - Zahlungsverzug des Auftraggebers,
 - Zweifeln an der Kreditwürdigkeit des Auftraggebers,
 - Hinweisen auf Gesetzesverstöße durch den Auftraggeber, insbesondere gegen Zoll-, Steuer- und Außenwirtschaftsgesetze.
- d) Lauenroth ist berechtigt, für die Durchführung der beauftragten Zolldienstleistung Dritte einzusetzen. Der Auftraggeber erteilt hiermit seine Zustimmung.

7. Nutzung von Aufschubkonten

- a) Stellt Lauenroth ihre eigenen Aufschubkonten zur Verfügung, verpflichtet sich der Auftraggeber zur Zahlung der verauslagten Einfuhrabgabenbeträge. Lauenroth ist berechtigt, vom Auftraggeber Vorkasse zu verlangen.
- b) Für die Bereitstellung der eigenen Aufschubkonten von Lauenroth fällt eine nicht abziehbare Bereitstellungsprovision in Höhe von 1 % des verauslagten Betrages an.

8. Besondere Pflichten bei Versandverfahren

- a) Der Auftraggeber verantwortet die ordnungsgemäße und fristgerechte Beendigung des Versanderfahrens. Insbesondere hat er dafür Sorge zu tragen, dass die Versandwaren ordnungsgemäß an der Bestimmungsstelle gestellt werden. Vor Auftragsdurchführung durch Lauenroth hat der Auftraggeber zusätzlich schriftlich eine Haftungsfreistellung zugunsten von Lauenroth zu bestätigen.
- b) Führt der Auftraggeber die Beförderung der Versandwaren nicht selbst durch, so hat er dafür Sorge zutragen, dass das versandverfahren ordnungsgemäß durchgeführt und beendet wird. Insbesondere hat Folgendes zu beachten:
 - Versandwaren dürfen nur zusammen mit dem entsprechenden Versandbegleitdokument an alle weiteren Frachtunternehmer übergeben werden. Der Versandschein hat stets bei den Versandwaren zu verbleiben.
 - Bei jeder Übergabe von Versandwaren ist der im Versandschein angegebene Zollverschluss / Zollplombe auf Unversehrtheit zu prüfen.
 - In jedem ausgestellten Lieferschein und Frachtdokument ist die Nummer des Versandscheins (MRN-Nummer) aufzuführen sowie die Vermerk „T1“ bei Nicht-Unionswaren bzw. „T2“ bei Unionswaren.
 - Der Transport erfolgt nach der im Versandschein angegebenen route. Hiervon darf nur nach vorheriger Zustimmung durch Lauenroth abgewichen werden.

Sofern der Auftraggeber die Beförderung der Versandwaren nicht selbst durchführt, hat er sicherzustellen, dass die oben genannten Pflichten von allen nachfolgenden Frachtunternehmern beachtet werden. Auch in diesen Fällen haftet der Auftraggeber für die ordnungsgemäße Durchführung und Beendigung des Versandverfahrens.

- c) Bei Unregelmäßigkeiten (insbesondere bei Beschädigung und Diebstahl) während der Beförderung ist die nächstgelegene Zollstelle zu unterrichten. Bei Beschädigungen oder

ZOLL GUT.**ALLES GUT!**

Allgemeine Geschäftsbedingungen

Diebstahl ist zu dem die nächstgelegene Polizeidienststelle über den Sachverhalt zu unterrichten. Außerdem hat der Auftraggeber unverzüglich Lauenroth über Unregelmäßigkeiten oder über Abweichungen von der Gestellung an der Bestimmungsstelle zu unterrichten.

- d) Der Auftraggeber ist zur Erstattung aller Kosten und Aufwendungen verpflichtet, die Lauenroth im Zusammenhang mit der nicht ordnungsgemäßen Durchführung oder Beendigung des Versandverfahrens entstehen. Hierzu zählt insbesondere, jedoch nicht abschließend, die Erstattung von Einfuhrabgaben, die gegen Lauenroth wegen eines nicht ordnungsgemäß durchgeföhrten oder beendeten Versandverfahrens festgesetzt werden sowie erforderliche Rechtsverfolgungskosten zur Abwehr solcher Einfuhrabgabenbescheide.

9. Besondere Pflichten bei der vorübergehenden Verwahrung

- a) Übernimmt Lauenroth Nicht-Unionswaren in die vorübergehende Verwahrung hat der Auftraggeber die weitere zollrechtliche Behandlung der Waren spätestens drei Tage vor Ablauf der Verwahrfrist anzulegen.
- b) Lauenroth ist berechtigt, in der vorübergehenden Verwahrung befindliche Nicht-Unionswaren einen Tag vor Ablauf der Verwahrfrist (vorletzter Tag der Verwahrfrist) auf Kosten des Auftraggebers in ein Zolllagerverfahren zu überführen, um das Entstehen von Einfuhrabgaben zu vermeiden..

10. Besondere Pflichten bei der Fiskalvertretung

- a) Für die Tätigkeit als Fiskalvertreter erteilt der Auftraggeber eine gesonderte Vollmacht zur Fiskalvertretung.
- b) Der Auftraggeber ist verpflichtet, alle für die Fiskalvertretung erforderlichen Unterlagen und Angaben rechtzeitig zur Verfügung zu stellen. Hierzu gehören etwa, jedoch nicht abschließend, eine mit entsprechendem Vermerk versehene Handelsrechnung, die EORI-Nummer und die Umsatzsteuer-ID-Nummer des Vertretenen.
- c) Der Auftraggeber ist zur Erstattung alle Kosten und Aufwendungen verpflichtet, die Lauenroth im Zusammenhang mit der Fiskalvertretung entstehen. Hierzu zählt insbesondere, jedoch nicht abschließend, die Erstattung von Einfuhrumsatzsteuern im Falle einer Versagung der Einfuhrumsatzsteuerfreiheit durch die Zollbehörden sowie erforderliche Rechtsverfolgungskosten zur Abwehr solcher Einfuhrabgabenbescheide.

11. Zahlungsbedingungen

- a) Lauenroth erbringt die Zolldienstleistung nach dem vereinbarten Entgelttarif netto zzgl. Umsatzsteuer in EURO. Die Abrechnung erfolgt pro durchgeföhrten Auftrag, es sei denn, es wird schriftlich eine abweichende Vereinbarung getroffen. Lauenroth ist berechtigt, vom Auftraggeber Vorkasse zu verlangen.
- b) Stellt Lauenroth seine eigenen Aufschubkonten zur Verfügung oder verauslagt die festgesetzten Einfuhrabgaben aus anderem Grunde, wird zusätzlich zu Punkt 7 eine Vorlageprovision in Höhe von 2 % des verauslagten Betrages fällig. Die Vorlageprovision wird nicht fällig, wenn die verauslagten und in Rechnung gestellten Einfuhrabgaben innerhalb von 5 Werktagen gezahlt werden.
- c) Zahlungen von Rechnungen sind innerhalb von 10 Werktagen und ohne Abzug fällig. Etwaige Einsprüche gegen einen Einfuhrabgabenbescheid lassen die Fälligkeit des in den

ZOLL GUT.**ALLES GUT!**

Allgemeine Geschäftsbedingungen

Rechnungen ausgewiesenen Rechnungsbetrages unberührt. Bei Zahlungsverzug können dem Auftraggeber zusätzliche Mahngebühren und Verzugszinsen berechnet werden.

- d) Einwände gegen die Rechnung sind innerhalb von 10 Werktagen gegenüber Lauenroth zu erheben.

12. Haftung des Auftraggebers

- a) Der Auftraggeber übernimmt gegenüber Lauenroth die volle Verantwortung für die rechtzeitige Vorlage der notwendigen Angaben, Unterlagen, Informationen und Dokumente und garantiert für deren Vollständigkeit, Echtheit und Richtigkeit.
- b) Der Auftraggeber stellt Lauenroth unverzüglich und vollständig von jeglichen Ansprüchen Dritter, insbesondere von Zoll- und Finanzbehörden, im Zusammenhang mit der beauftragten Zolldienstleistung frei. Er übernimmt sämtliche Kosten, Schäden und steuerlichen Nachteile, die durch unvollständige, unechte und nicht richtige Angaben verursacht werden (insbesondere Einfuhrabgaben, Straf- und Bußgelder, Rechtsverfolgungskosten).
- c) Ist der Auftraggeber nicht selbst Anmelder der Ware, haftet er dennoch gegenüber Lauenroth für alle Kosten, Schäden und steuerlichen Nachteile, die durch unvollständige, unechte und nicht richtige Angaben im Sinne von Ziff. 12 lit. a) verursacht werden (insbesondere Einfuhrabgaben, Straf- und Bußgelder, Rechtsverfolgungskosten).

13. Haftung von Lauenroth

- a) Lauenroth haftet bei der Erfüllung der beauftragten Zolldienstleistungen im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen allein für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit. Eine darüber hinausgehende Haftung ist ausgeschlossen.
- b) Der für Lauenroth geltende Haftungsausschluss oder die Haftungsbegrenzung gilt auch für die persönliche Haftung der Vertreter, Angestellten oder eingesetzten Erfüllungsgehilfen von Lauenroth.

14. Datenschutz und Vertraulichkeit

- a) Lauenroth ist berechtigt, alle für die jeweils beauftragte Zolldienstleistung zur Verfügung gestellten Daten unter Beachtung der geltenden datenschutzrechtlichen Vorgaben zu speichern und zu verwenden. Der Auftraggeber stimmt der Verwendung und Speicherung der Daten mit der Auftragserteilung zu.
- b) Lauenroth ist berechtigt, die an sie übersandten Daten und Dokumente zu überprüfen, insbesondere um vertrags- oder gesetzeswidrige Handlungen zu unterbinden. Entsprechendes regelt die auf der Homepage von Lauenroth einsehbare Datenschutzerklärung.
- c) Sowohl Lauenroth wie auch der Auftraggeber verpflichten sich, die im Rahmen der Auftragsdurchführung übermittelten Daten und Informationen vertraulich zu behandeln und nicht an Dritte herauszugeben. Dies gilt nicht, sofern die Herausgabe der Daten und Informationen im Zusammenhang mit oder nach der Auftragsdurchführung erforderlich ist (etwa zur Wahrung von Rechtsinteressen oder zur Vorlage bei Behörden) oder zur Herausgabe vom jeweiligen Vertragspartner in Textform zugestimmt wurde.

ZOLL GUT.

ALLES GUT!

Es gelten die Allgemeinen Geschäftsbedingungen der Zolldeklaration H. Lauenroth GmbH für alle unsere Aktivitäten.
Die Zolldeklaration H. Lauenroth GmbH Bedingungen finden Sie unter lauenroth-zoll.de und auf Wunsch werden sie Ihnen kostenlos zugesandt.

Allgemeine Geschäftsbedingungen

15. Kündigung

- a) Sofern die Beauftragung der Zolldienstleistung nicht zeitlich oder sonst begrenzt wird, gilt die Beauftragung und Bevollmächtigung auf unbestimmte Zeit. In diesem Fall jede Partei den Zolldienstleistungsvertrag mit einer Frist von zwei Wochen zum Monatsende ohne Angaben von Gründen kündigen.
- b) Das Recht zur außerordentlichen Kündigung bleibt hiervon unberührt.
- c) Für jede Form der Kündigung gilt das Schriftformerfordernis.
- d) Mit der wirksamen Beendigung eines auf unbestimmte Zeit geschlossenen Zolldienstleistungsvertrages gilt auch die Vollmacht als widerrufen und erlischt mit Ablauf des Datums der Beendigung. Dies gilt nicht, sofern noch nicht alle beauftragten Zolldienstleistungen mit dem Beendigungsdatum erfüllt wurden. In diesem Fall erlischt die Bevollmächtigung mit Erfüllung der Zolldienstleistung.
- e) Nach dem Erlöschen der Bevollmächtigung ist der Auftraggeber berechtigt, eine im Original ausgestellte und an Lauenroth überreichte Vollmacht zurückzuverlangen.

16. Änderungen der Zoll-AGB

- a) Lauenroth ist berechtigt, die Zoll-AGB jederzeit zu ändern. In diesem Falle unterrichtet Lauenroth den Auftraggeber über die Änderungen.
- b) Der Auftraggeber kann jeder Änderung binnen einer Frist von einem Monat nach Mitteilung der geänderten Zoll-AGB durch Lauenroth widersprechen. Widerspricht der Auftraggeber nicht innerhalb der genannten Frist, gelten für alle zukünftigen Zolldienstleistungen die Zoll-AGB in der geänderten und mitgeteilten Fassung. Im Falle eines fristgerechten Widerspruchs ist Lauenroth zur außerordentlichen Kündigung berechtigt.

17. Gerichtsstand und Anwendbares Recht

Gerichtsstand für sämtliche Rechtstreitigkeiten aus oder im Zusammenhang mit den beauftragten Zolldienstleistungen ist Hamburg. Die beauftragten Zolldienstleistungen und diese Zoll-AGB unterliegen deutschem Recht.

18. Salvatorische Klausel

Sollten einzelne Klauseln der Zoll-AGB unwirksam sein, berührt dies die Wirksamkeit der Zoll-AGB im Übrigen nicht. An die Stelle einer unwirksamen Klausel tritt eine dem Sinn und Zweck der unwirksamen Klausel entsprechende Bestimmung.

Diese Zoll-AGB liegen auch in englischer Sprache vor. Im Falle einer Abweichung von der deutschen und der englischen Sprachfassung gilt die deutsche Sprachfassung als verbindlich.

Stand der Zoll-AGB: 12/2025

ZOLL GUT.

ALLES GUT!